



Bebauungsplan Nr. 81

Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 2-

für den Bereich der Potsdamer Straße in Delmenhorst.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 81, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 2-, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 23.6.1987 Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Thölke
Oberbürgermeister gez. Schramm
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungs- und Ergänzungsplans - Teilabschnitt 2-. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungs- und Ergänzungsplans nach § 12 BBauG, treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 81 im Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplans - Teilabschnitt 2- zum Bebauungsplan Nr. 81 außer Kraft.

Straßenverkehrsfläche (s. Textliche Festsetzungen)

Straßenbegrenzungslinie

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Anschluß des Flurstückes 208 der Flur 42 an die Verkehrsfläche der Potsdamer Straße ist nicht gestattet.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt:

das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.1986 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 81 - Teilabschnitt 2 - beschlossen.

Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 22.12.1986

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Baumratsrat

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 2 - und die zugehörige Begründung haben vom 20.3.1987 bis 21.4.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Delmenhorst, den 24.4.1987

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Baumratsrat

Siegel

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplans dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.03.1987).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 22.10.1987

Katasteramt:
gez. Jahn
i.V. Verm.-Direktor-Rat

Siegel

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 81, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 2 - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 23.6.1987 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 26.6.1987

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Baumratsrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 11.11.1986

Stadtplanungsamt:
gez. Oetting
Stadtbaurat gez. Salbeck
Baumratsrat

Siegel

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 22. Jan. 1988, Az.: 309.3-21102-01000/81, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 22. Jan. 1988

Bez.-Reg. Weser-Ems Im Auftrage
gez. Mack

Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 25.3.1988 im Amtsblatt Nr. 344 für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 81, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 2 - ist damit am 25.3.1988 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 25.4.1988

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Baumratsrat

Siegel

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 81
Bisherige Festsetzungen M. 1:1000

Änderungsbereich

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 42., Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.